



- Thema**
- Zwischen intimen und öffentlichen Bildern unterscheiden
- Aufgabe**
- Je 8 Fotos von Mädchen und Jungs die Eigenschaft «privat» oder «öffentlich» zuordnen und die Wahl begründen.
- Kompetenzen**
- Die Schülerinnen und Schüler kennen den Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Fotos.
 - Sie sind sich über die Risiken der Verbreitung intimer Bilder über das Netz bewusst.
 - Sie reflektieren andere Meinungen und können sich Rat einholen.
 - Sie kennen die Faktoren, die ein Foto problematisch erscheinen lassen.
 - Fachliche Kompetenzen nach Lehrplan 21: MI.1.1.d, MI.1.1.e, MI.1.2.f, MI.1.2.h, ERG.5.3.a, ERG. 5.4.d
- Ablauf**
- Fragebogen mit Fotos verteilen
 - Fragen individuell beantworten und begründen. Kann das Bild auf Facebook gestellt werden?
 - Ergebnisse vergleichen und im Klassenverband diskutieren
- Zeitbedarf**
- 20 Minuten
- Material**
- 2 Fragebogen mit Fotos von Jungs und Mädchen (Kopiervorlagen, Seiten 3–4) (Kommentare und Begründungen zu den Fotos auf den Fragebogen bezüglich Verbreitung auf sozialen Netzwerken siehe Seite 2)



Kommentare und Begründungen

- > Es ist stark davon abhängig, wer konkret Zugang zu den Bildern hat; z. B. das Bild mit dem Knaben in Badehosen ist kein Problem, solange nur die Familie oder persönliche Bekannte es sehen können.
- > Wichtig ist, die Sicherheitseinstellungen der sozialen Plattformen und Apps zu nutzen. Damit lässt sich der Zugriff sehr präzise regeln. Unbedingt überlegen, wem man welche Informationen zugänglich machen will.
- > Es können alle Bilder ins Netz gestellt werden. Sie verletzen die Gesetzeslage nicht. Ein Bild wird vom Bundesgericht als pornografisch definiert, wenn die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als blosses Sexualobjekt erscheint.
- > Auch Minderjährige können sich strafbar machen, insbesondere
 - beim Herstellen, Zeigen oder Weitergeben von pornografischen Bildern/Filmen an unter 16-Jährige (CH: Jugendschutz Art. 197 Strafgesetzbuch; FL: Strafgesetzbuch, Art. 218, 219)
 - bei Verleumdung, Bedrohung, Ehrverletzung
- > Für Jugendliche (gilt für die Schweiz) zwischen 16 und 18 Jahren ist der Austausch von Pornobildern und -filmen explizit nicht strafbar. Wer solches Bildmaterial jedoch weiterverbreitet, muss von Amtes wegen verfolgt werden.
- > Meistens befindet man sich in den eigenen vier Wänden, wenn man Bilder hochlädt. Man vergisst deshalb, dass sie von mehr Menschen gesehen werden, als man meint.
- > Erotische Posen, Nackt- oder Halbnacktaufnahmen können auch ohne Wissen der abgelichteten Person von andern verbreitet werden. Das kann zu Kränkungen, Erpressungen oder zu sexueller Belästigung führen. Jugendliche denken oft nicht an die Risiken, die mit der Veröffentlichung im Netz verbunden sind. Zu bedenken ist auch, dass das Internet nie vergisst. Zukünftige Beziehungen können aufs Spiel gesetzt werden oder bei Stellenbewerbungen usw. hinderlich sein.
- > Was lässt aber ein Foto problematisch erscheinen? Was sind Grenzfälle? Vieles hängt davon ab, wie man sich darstellt. Ist ein Foto eindeutig in einer bestimmten Pose aufgenommen worden? Welche Gedanken löst diese aus? Tätigkeit und Umgebung haben auch einen starken Einfluss auf die Bildaussage. «Coole» Fotos können auch geknipst werden, ohne dass man sich halbnackt oder in einer anzüglichen Pose zeigt.
- > Ob Bilder für Pädosexuelle interessant sind – ob angezogen oder nicht – hängt vom Kontext oder von Zusatzinformationen ab und wie auf allfällige dubiose Kontaktaufnahmen reagiert wird.

Quellen: www.klicksafe.de (Let's talk about porno), z. T. verändert und auf das Freelance-Programm adaptiert. www.cybersmart.ch, www.skppsc.ch (Checkliste «Sicherheit in sozialen Netzwerken»)



Kopiervorlage

Würdest du das Bild in einem sozialen Netzwerk posten? Ja/Nein – Begründe!



















Kopiervorlage

Würdest du das Bild in einem sozialen Netzwerk posten? Ja/Nein – Begründe!

